

Allgemeine Einkaufsbedingungen Jäkel GmbH & Co. KG – Ausgabe 06/ 2014 - Unternehmen

1. Auftragserteilung, Allgemeines zur Leistungserbringung

- a. Für unsere Vertragsbeziehungen mit unseren Lieferanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferer wird hiermit widersprochen.
- b. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Dauer laufender und zukünftiger Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferer, auch wenn auf sie bei nachfolgenden Geschäften nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- c. An Bestellungen sind wir nur gebunden, wenn sie vom Lieferer innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen bestätigt werden.
- d. Eine Übertragung des Auftrags an Dritte ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet.
- e. Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferers, die zur Änderung der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der Jäkel-Produkte haben, sind nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

2. Lieferung

- a. Die Lieferung erfolgt zu dem in Ziff. 4.a. genannten Ort auf Gefahr des Lieferers.
- b. Die Lieferung erfolgt zu den von uns in den Bestellungen, Einzelabrufen oder Lieferplänen genannten Terminen, deren Einhaltung, bedingt durch die Serienproduktion, eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferers ist.
- c. Wenn der Liefertermin gemäß Ziff. b. aus einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl gemäß den gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns die Leistung von dritter Seite zu beschaffen und vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte wegen Verzugs bleiben unberührt. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche wegen Lieferverzugs.
- d. Voraussichtbare Lieferverzögerungen müssen uns frühzeitig gemeldet werden. Bis zur Versendung ist die gekaufte Ware kostenlos für uns zu verwalten.
- e. Zur Annahme von Lieferungen vor dem Liefertermin (im Folgenden: „vorzeitige Lieferung“) gemäß Ziff. b. sind wir nicht verpflichtet, wenn sie gegenüber der Annahme zum Liefertermin zu einer Beeinträchtigung unseres Betriebs führen würde. In diesem Fall können wir die Annahme ablehnen oder, wenn die vorgenannte Beeinträchtigung sich erst nach Annahme abzeichnet, die Lieferung auf Kosten des Lieferers zurücksenden. Gegebenenfalls durch die vorzeitige Lieferung entstehende Mehrkosten, insbesondere hinsichtlich Lagerung, trägt der Lieferer. Soweit sich durch die vorzeitige Lieferung die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der gelagerten Ware erhöht, haften wir hierfür nur, wenn auf unserer Seite ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

3. Vertragsstrafe

Bei Lieferverzug sind wir nach vorheriger Androhung berechtigt, unter Anrechnung auf einen evtl. Schadenersatz, eine Vertragsstrafe von 0,5 % / Woche maximal 5 % auf den Rechnungsbetrag des rückständigen Teils der Lieferung zu fordern.

4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen

- a. Alle Preise des Lieferers verstehen sich frei des von uns in der Bestellung angegebenen Werks, einschließlich Verpackung und Fracht und gegebenenfalls anfallender Abgaben für den Import (DDP, Incoterms 2000).
- b. Die Zahlung ist nicht vor Ablauf von 10 Kalendertagen nach Anlieferung oder nach Eingang der Rechnung bei uns, je nachdem was später erfolgt, fällig. Für Zahlung innerhalb vorgenannter Frist erhalten wir Skonto in Höhe von 3 %.
- c. Gegen die Forderungen des Lieferers stehen uns die Aufrechnungsrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu.
- d. Abtretungen an Dritte sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig. Die Zustimmung wird ohne wichtigen Grund nicht versagt.

5. Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

- a. Der Lieferer ist verpflichtet, den jeweils neuesten Stand der Technik, die öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften einschließlich der Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der Fachverbände (insbesondere die „Allgemeinen technischen Liefervorschriften CN 05 001“) und die gegebenenfalls sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich bestimmter Qualitätssicherungssysteme, einzuhalten und die Qualität der Erzeugnisse daraufhin ständig zu überprüfen. Die Erstmusterprüfung erfolgt nach den dem Lieferer bekannten Empfehlungen der VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen der Automobilindustrie Frankfurt“.
- b. Ergeben sich begründete Zweifel daran, dass der Lieferer die vorgenannten Anforderungen einhält, sind wir berechtigt, vom Lieferer Einsicht in die Unterlagen und geeignete Nachweise zu verlangen, aus denen sich die Einhaltung dieser Anforderungen ergibt. Auf Wunsch des Lieferers kann das Recht zur Einsicht von einem neutralen Dritten durchgeführt werden.
- c. Der Lieferer hat diese Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren.
- d. Der Lieferer hat Vorlieferanten im gesetzlich zulässigem Umfang entsprechende Verpflichtungen gemäß Ziff. a. und b. aufzuerlegen.

6. Gewährleistung

- a. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung dar.
- b. Hinsichtlich unserer Rechte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels der Kaufsache gelten die Vorschriften gemäß §§ 434-444 BGB, insbesondere auch hinsichtlich der Verjährung. Finden im Verhältnis gegenüber unseren Abnehmern die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf Anwendung, stehen

uns gegenüber dem Lieferer die Rechte gemäß §§ 478, 479 BGB ungeschmälert zu.

c. Hinsichtlich unserer Mängelrechte einschließlich Schadensersatzansprüche bei mangelhafter Lohnarbeit stehen uns die gesetzlichen Rechte ungeschmälert zu.

d. Wird das Material von uns gestellt, so ist der Lieferer nicht von seinen gesetzlich bestehenden Obliegenheiten befreit, das gestellte Material auf seine Eignung und Fehlerfreiheit zu prüfen.

7. Fertigungsmittel / Materialbereitstellungen

Für Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die von uns dem Lieferer gestellt oder nach unseren Angaben für uns vom Lieferer gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrags an den Lieferer zur Be- und Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel (zusammengefasst: „von Jäkel beigestelltes Material“) und für Liefergegenstände, die von uns entwickelt wurden (nachfolgend: „Jäkel-basierte Liefergegenstände“) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

- a. Soweit das von Jäkel beigestellte Material Vorlagen für die Produktion des Lieferers enthält und diese untereinander abweichen (z.B. das Muster und die Zeichnungen) muß der Lieferer rechtzeitig vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen hinweisen und sich um eine Klärung bemühen.
- b. Das von Jäkel beigestellte Material bleibt unser Eigentum und muß nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unverzüglich an uns herausgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht daran steht dem Lieferer nicht zu. Der Lieferer hat das Material für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, es als unser Eigentum kenntlich zu machen und uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn gepfändet wird, Pfändung droht oder in sonstiger Weise der Anspruch gefährdet wird. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung ist jede Art der Überlassung an Dritte, insbesondere eine Veräußerung, nicht gestattet. Liegt eine wirksame Einwilligung unsererseits in die Veräußerung vor, vereinbart der Lieferer bereits jetzt einen verlängerten Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten.
- c. Der Lieferer darf Jäkel-basierte Liefergegenstände ausschließlich an uns verkaufen. Ausnahmen, insbesondere Direktlieferungen an Dritte, sind nur nach unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.
- d. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Ziff. b. und c. sind wir ohne weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche sowie gegebenenfalls Ansprüche auf Herausgabe des aus der Vertragsverletzung Erlangten bleiben unberührt.

8. Geheimhaltung

- a. Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die damit in Zusammenhang stehenden technischen und kaufmännischen Informationen in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form - mit Ausnahme der allgemein zugänglichen Informationen - sowie das von Jäkel beigestellte Material (nachfolgend zusammengefasst: „vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln. Er hat die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung unserer Bestellung zu verwenden, darf sie nicht gegenüber Dritten offenbaren und hat sie vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er darf ohne unsere Zustimmung die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Nach Abwicklung von Bestellungen wird der Lieferer die vertraulichen Informationen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben oder vernichten.
- b. Für Verletzungen der in Ziff. a. genannten Verpflichtungen findet Ziff. 7 d. entsprechende Anwendung.
- c. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Ziff. a gilt bis einschließlich 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung

9. Ersatzteilbeschaffungspflicht

Der Lieferer verpflichtet sich, Verschleißbestellungen noch mindestens 10 Jahre und sonstige Ersatzteilbestellungen noch mindestens 7 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen. Dies gilt nur für gelieferte Maschinen und Anlagen. Für Ersatzteile gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a. Erfüllungsort ist Diemelstadt und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß, das für Diemelstadt zuständige Gericht. Wir sind aber berechtigt, auch die Gerichte am Sitz des Lieferanten anzurufen.
- b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf. Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf gesetzliche Vorschriften, Vorschriften von Berufsgenossenschaften oder Fachverbänden Bezug genommen wird, und sich diese Vorschriften gegenüber dem Erstellungszeitpunkt (04/2014) geändert haben, gelten die Vorschriften in der geänderten Fassung, die funktional an die Stelle der geänderten Vorschriften treten.

11. Anpassung der AGB

- a. Wir sind berechtigt, unter Beibehaltung des bei Vertragsschluss bestehenden Interessenausgleichs zwischen den Parteien diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit sofortiger Wirkung anzupassen, wenn dies aufgrund von einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden notwendig ist.
- b. Wir haben darüber hinaus das Recht, offensichtliche Unrichtigkeiten und Rechtschreibfehler einseitig zu berichtigen sowie für den Lieferer rechtlich nur vorteilhafte Änderungen einseitig einzufügen.
- c. Sonstige Änderungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden wirksam, wenn der Lieferer nach Übersendung der die Änderungen beinhaltenden neuen Fassung nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.